

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 16. März 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. 1) Die Bischöfe Schwedens zur Besetzung des Ruhrgebiets. 2) Die deutschen Kirchen zur Vergewaltigung des Ruhrgebiets. 3) Erhöhung der Gebühren für kirchl. Amtshandlungen. 4) Erhöhung des Preises für kirchl. Ausweise. 5) Hilfsaktion für notleidende Kirchen. 6) Kollekten-Verzeichnis für den 1. April bis zum 30. Juni d. J. 7) Kollekte am Palmsonntag. 8) 2. Kollekte für die Rhein- und Ruhr-Hilfe. 9) Kollekte für den deutsch-luther. Seemannsfürsorgeverband. 10) Jubiläums-Kollekte für den Zentral-Ausschuß für Junere Mission. 11) Evang.-luther. Auswanderer-Mission in Hamburg. 12) Steuerungszuschlag und Frauenzuschlag. 13) Kinderzuschlag. 14) Berechnung der Dienstwege. 15) u. 16) Volksversicherung. 17) Jugendpflege. 18) Ungenügende Frankierung von Postfächern. 19) Pfarr-Veranschlagungen. 20) Aufruf des Ausschusses für Presseothilfe. 21) Geldüberweisungen. 22) Erziehungssonntag. 23) Fremdenlegion. 24) Preisaufgaben der Universität Rostock. — II. Personal-Veränderungen. 25) Raub des Haus in Hamburg. 26), 27) und 28).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 1263.

Bezir. Besetzung des Ruhrgebietes.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß teilt unter dem 12. Februar d. J. mit:

Ein von dem Erzbischof D. Söderblom und sämtlichen Bischöfen Schwedens unterzeichneter Aufruf, in dem die Mitchristen aller Länder und die verantwortlichen Staatsmänner aufgerufen werden, ist von den schwedischen Bischöfen unter Führung des Erzbischofs D. Söderblom dem Präsidenten Harding, dem Erzbischof von Canterbury, dem Präsidenten Poincaré und dem Kardinal von Paris übermittelt worden.

Bei der Mitteilung des Aufrufs an mich hat Herr Erzbischof mit Worten wärmster Anteilnahme auf die bestehende innige Glaubensgemeinschaft und auf die furchtbare Prüfung unseres Vaterlandes hingewiesen, in welcher das deutsche Volk durch wunderbare Kraft der Selbstbeherrschung und des Aushaltens wie nie zuvor seine Größe zeige und aus welcher er Gottes Erlösung erlebe und sicher erhoffe.

Der Wortlaut der Rundgebung selbst ist folgender:

„Niemand kann die Vielen zählen, welche überall in der Welt in ihrem Innersten empört werden von dem, was jetzt geschieht. Wir hofften nach dem

Kriege Segen des Friedens, aber das Zusammenleben der Völker Europas verschlimmert sich fortwährend. Hunger, das Gift der Bitterkeit in gekränkten Seelen und physische und moralische Ansteckung verheeren edle Teile der zentral-europäischen Menschheit. Jetzt schneidet vollendete Waffenmacht unter dem Deckmantel des Friedens große Stücke aus dem Lande des entwaffneten Nachbars, dadurch himmelschreiende Not verschlimmernd. Der Fluch, der gesät wird, wird neue noch entsetzlichere Kriege zeitigen. Denn was der Mensch sät, das wird er ernten. Das hat der Weltkrieg satzungsmäßig bestätigt.

Der Grund des Unheils Europas ist offenbar. Man setzt Machtgier und kurzsichtige Selbstsucht zum höchsten Gesetz, anstatt Christi Gebot zu gehorchen. Wir richten niemand, denn unser Wissen ist Stückwerk. Aber wir verurteilen die Methoden der Gewalt.

Gewissen und Herzen werden überall von der Frage gebrannt: Was kann gemacht werden?

Wir, Diener der Kirche in Schweden, ermahnen unsere Mitchristen in Frankreich und allen Ländern, besonders im Deutschen Reich, mit uns Gott anzurufen um Klarheit und Kraft. Die ganze Frage von Frieden und notwendiger Entschädigung muß aus dem gegenwärtigen Sumpf von Vergeltung und Kriegsdrohung erhoben werden zum höheren Plan von gegenseitigem Vertrauen und gutem Willen. Menschen sollen verzeihen, wie sie selbst Verzeihung hoffen. Wir stellen den verantwortlichen Staatsmännern und besonders dem deutschen Reichskanzler und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten höflichst anheim, durch Begegnung und ehrliche Verabredung zwischen den Vertretern der Mächte sobald wie möglich eine Ausglei- chung der täglich mehr und mehr unleidlichen und unheilswangeren Spannung zu veranlassen.“

Auf Wunsch des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses gibt der Oberkirchenrat diese Rundgebung, die in einem Teil der Presse nicht vollständig wiedergegeben ist, hierdurch bekannt.

Schweden, den 17. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2) G.-Nr. III. 1714.

Die deutschen Kirchen zur Vergewaltigung des Ruhrgebietes.

In der Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 27. d. M. wurde von einem Mitglied desselben der Antrag gestellt und einstimmig angenommen, folgendes Schreiben an die evangelischen Kirchen des Auslandes zu richten:

Deutscher Evang. Kirchenausschuß.

Berlin, 27. 2. 23.

An die evangelischen Kirchen des Auslandes!

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, in diesen schicksalschweren Tagen hier in Berlin versammelt, kann an den außerordentlichen Ereignissen der letzten 7 Wochen nicht schweigend vorübergehen. In tiefer Bewegung

schließt er sich dem Dank an, den sein Präsident dem schwedischen Episkopat, voran dem hochwürdigsten Erzbischof D. Dr. Söderblom, für die Kundgebung der schwedischen Bischöfe vom 2. Febr. d. J. bereits ausgesprochen hat. Diese Kundgebung ist ein kirchen- und weltgeschichtliches Dokument von unbergänglicher Bedeutung nicht nur für die evangelische Kirche in Deutschland und das deutsche Volk, sondern für die Mission der ganzen christlichen Kirche als der berufensten Zeugin für die unwandelbaren Gebote Gottes.

Was auf dem uralten deutschen Boden am Rhein und an der Ruhr vor sich geht, widerspricht diesen Geboten nicht weniger als dem elementarsten menschlichen Empfinden. Würden wir irgend ein anderes Volk auf der weiten Erde, und wäre es in der aufsteigenden Reihe das letzte, wehrlos solcher Gewalttat ausgesetzt sehen, so würden wir es als Christenpflicht erkennen, unsere Stimme dagegen zu erheben. Und nun, da es für unser eigenes Volk und mit ihm für unsere eigene Kirche um Leben und Sterben geht, nun sollten wir stumm bleiben? Wir sollten stumm bleiben, obwohl wir wissen, daß die schwere sittliche Schuld, die das Unglücksdokument von Versailles uns zuschiebt, nie existiert hat, daß vielmehr das Sinnen und Trachten des deutschen Volkes nie auf etwas anderes gerichtet war als darauf, im ruhigen Besitz schwer erkämpfter Einheit und Freiheit friedlicher Kulturarbeit nachzugehen.

Die zunächst und am schwersten betroffene Heimatkirche hat ihren schwergeprüften Glaubensgenossen zugerufen: Steht fest in Treue als deutsche Männer und als deutsche Frauen! Wahrt Eure Würde! Bewahrt Euren Glauben! Erbittet Euch immer neue Kraft zum Leiden, zum Opfern, zum Durchhalten, zum Überwinden!

Aber die Grenzen der altpreussischen Landeskirche und des ganzen deutschen Vaterlandes hinaus zwingt uns nun aber unser christliches Gewissen zu reden, und zwar zu allen zu reden, mit welchen unser evangelischer Glaube uns für Zeit und Ewigkeit verbindet.

Im Namen der im Deutschen Evang. Kirchenbund zusammengeschlossenen deutschen Landeskirchen, im Namen des evangelischen Deutschland wenden wir uns an die evangelischen Kirchen des Auslands, an alle ohne Unterschied, und rufen sie auf, ihre Stimme mit der schwedischen und mit der unsrigen zu vereinigen.

Wir waren und sind bereit, in den Grenzen unseres Volkstums im Frieden mit den Nachbarn im Westen zu leben. Er aber will das deutsche Volk nicht leben lassen, und tut uns an, was nicht recht ist vor Gott und den Menschen. Das vielberufene Weltgewissen schweigt.

Möge das christliche Gewissen der ausländischen Bruderkirchen an solchem Schweigen nicht mitschuldig werden!

D. Möller,
Präsident des Deutschen Evang. Kirchenausschusses.

3) G.-Nr. III. 1842.

Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

In Ausführung der Bestimmung des letzten Absatzes des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen erhöht der

Oberkirchenrat der Aenderung des Geldwertes entsprechend diese Gebühren auf das Zehnfache der am 15. Dezember v. J. festgesetzten Beträge mit Ausnahme der Beerdigungsgebühren und der Mindestgebühr für Hausstrauungen, die jenen Sätzen gegenüber um das Sechsfache erhöht werden.

Das genannte Kirchengesetz (Kirchl. Amtsblatt 1922 Nr. 13 S. 115 und 116) erhält also fortan folgende Fassung:

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden für alle Gemeinden des Landes in folgender Höhe festgesetzt:

Für eine Haustaufe ist für den Pastor fortan eine Gebühr von 300 (dreihundert) *M.*, für den Küster, soweit er amtlich an der Taufe teilnimmt, eine solche von 30 (dreißig) *M.* zu erheben. Kirchen- und Eiltaufen im Hause bleiben gebührenfrei, auch werden Sonderrechte, wie sie etwa in Rostock bestehen, durch diese Bestimmung nicht berührt.

Für eine Hausstrauung ist das Zweihundertfache der Friedensgebühren wahrzunehmen, jedoch für den Pastor mindestens 3000 (dreitausend) *M.*, auch dort, wo bisher für Hausstrauungen eine Gebühr nicht erhoben worden ist. Wo das Zweihundertfache des bisherigen Gebührensatzes mehr als 3000 *M.* beträgt, ist dieser Betrag zu erheben. Wo eine Obsequenz zu Anholungen nicht besteht, ist der Pastor zu Hausstrauungen frei anzuholen.

Kirchenstrauungen, welche dem Herrkommen einer Gemeinde entgegen in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden, sind gleich Hausstrauungen gebührenpflichtig.

Alle mit einer Beerdigung verbundenen Gebühren sind um das Neunzigfache gegenüber den Friedenssätzen zu erhöhen. Wo die bereits erhöhten, oberkirchenrätlich bestätigten Gebühren das Neunzigfache des Friedenssatzes übersteigen, verbleibt es bei diesen erhöhten Gebühren. Bei Beerdigungen in Reihengräbern ist die Tätigkeit des Pastors gebührenfrei, falls nicht außerordentliche Leistungen von ihm verlangt werden.

Die Gebühren für Konfirmandenunterricht und Konfirmation werden auf das Zehnfache des bisherigen Betrages erhöht.

Gebühren, die in Naturalien festgesetzt sind, bleiben in bisheriger Art und Höhe von Bestand.

Es wird den Pastoren anheimgegeben, Beicht- und Abendmahlsgeld sowie eine Gebühr für Krankencommunion nicht mehr wahrzunehmen.

Auch steht es den Pastoren zu, in Fällen der Bedürftigkeit ihren Gemeindegliedern die vorgenannten Gebühren zu erlassen bzw. geringere Gebühren einzuziehen. Wo die Gebühren an mehrere Pastoren fallen, hat der Pastor das Recht, die Gebühr zu erlassen, der die Amtshandlung vollzogen hat.

Der Oberkirchenrat ist berechtigt, die Gebühren der Aenderung des Geldwertes entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

Die Gebühren sind auf volle Markbeträge abzurunden.

Die hiernach geänderten Gebührensätze treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 6. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. III. 1585.

Betr. Kirchliche Ausweise.

Infolge der Erhöhung der Portofäge und der Verpackungskosten sowie vor allem der weiteren Steigerung der Papierpreise und Druckerlöhne vernötigt sich die bereits im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 v. J. angekündigte nochmalige Erhöhung des Preises für die Kirchlichen Ausweise vom 1. März d. J. ab auf 100 *M* je Stück. Während in der Verfügung vom 1. Nov. 1922 (G.-Nr. 11 659) die unentgeltliche Verabfolgung des Kirchlichen Ausweises bei erstmaligen Beurkundungen (Taufe bezw. Konfirmation) noch aufrecht erhalten und nur bei weiteren Beurkundungen die Wahrnehmung des tatsächlich verausgabten Betrages angeordnet war, zwingt die nunmehr eingetretene Erhöhung dazu, diese Verordnung auch auf erstmalige Beurkundungen auszudehnen, so daß in allen Fällen für die Ausstellung des Kirchlichen Ausweises außer der im Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 betr. Gebühren für Kirchenbuchauszüge vorgeschriebenen Gebühr der tatsächlich gezahlte Preis für den Kirchlichen Ausweis zu erheben ist. Die Bestimmung des genannten Kirchengesetzes: „Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Amtshandlung erteilt werden, bleiben gebührenfrei“ wird dadurch nicht berührt.

In den Fällen, in denen die Ausstellung des Kirchlichen Ausweises nicht gewünscht wird, sondern einfache Formulare in der bei Müllers „Die Kirchenbuchführung in den mecklenburg-schwerinschen Kirchengemeinden“ S. 66—68 abgedruckten Art benutzt werden, ist auch bei erstmaligen Beurkundungen der Preis des Formulars bezw. des zur Ausstellung des Kirchenbuchauszuges erforderlichen Bapiers wahrzunehmen. Dasselbe gilt für Bescheinigungen, die außer Zusammenhang einer kirchlichen Amtshandlung erteilt werden, nur daß hier zum baren Verlag die vorgeschriebene Gebühr hinzukommt.

Schwerin, den 24. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

5) G.-Nr. III. 1620.

Betr. Hilfsaktion für notleidende Kirchen.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß teilt unter dem 21./28. Februar hierher mit:

„Der Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Herr D. Herold in Winterthur, ist bei dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß dahin dringlich vorstellig geworden, daß jetzt, wo die gemeinsame große Hilfsaktion für die notleidenden Kirchen in der Schweiz mit Aussicht auf guten Erfolg in die Wege geleitet worden ist, noch immer alle möglichen Einzelgesuche von deutschen Pfarrern, Gemeinden und Anstalten an alle möglichen Adressen in der Schweiz geschickt werden. Viele lassen sich dadurch rühren, aber selbstverständlich wird dadurch der allgemeinen Sammlung eine schädliche Konkurrenz gemacht und es werden auch die Rubringlichen auf Kosten derer, die sich nicht direkt verwenden, in ungebührlicher Weise bevorzugt, ganz abgesehen davon, daß diese Gesuche meist nicht gehörig kontrolliert werden können.

Es entspricht dem bestimmten Beschluß der Kopenhagener Konferenz, daß Sammlung und Unterstützung von Zentralstelle zu Zentralstelle bewirkt werden soll. Als deutsche Zentralstelle ist der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß bestimmt worden, dessen ernstes Anliegen es sein wird, jedem begründeten Gefühl Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.“

Da auch in Schweden eine organisierte Hilfsaktion mit sehr erfreulichem Erfolg im Gange ist, ist auch Schweden in das über die Schweiz Gesagte einzu beziehen. Der Oberkirchenrat verweist im übrigen auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. (G.-Nr. 13874) im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13/1922 S. 121 f.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G.-Nr. III. 1818.

Rollekten-Verzeichnis

für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1923.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. April, Ostersonntag: | } An einem der beiden Ostertage Kollekte für die Rhein- und Ruhrhilfe. Ertrag bis zum 15. April an die Oberkirchenratskasse. |
| 2. April, Ostermontag: | |
| 8. April, Quasimodogeniti: | — — — — |
| 15. April, Misericordias Domini: | — — — — |
| 22. April, Jubilate: | Für die Meckl. Bibelgesellschaft. Ertrag an Pastor D. Schmalk (Schwerin). |
| 29. April, Cantate: | — — — — |
| 6. Mai, Rogate: | — — — — |
| 10. Mai, Himmelfahrt: | Für die Innere Mission. Ertrag an die Oberkirchenratskasse bis zum 15. Juli d. J. |
| 13. Mai, Graudi: | — — — — |
| 20. Mai, Pfingstsonntag: | } An einem der beiden Pfingsttage Kollekte für die Heidenmission. Ertrag an Amtshauptmann Reinhardt (Schwerin). |
| 21. Mai, Pfingstmontag: | |
| 27. Mai, Trinitatis: | — — — — |
| 3. Juni, 1. Sonntag nach Trinitatis: | Für die Meckl. Bibelgesellschaft, falls Jubilate nicht für diese kollektiert ist. Ertrag an Pastor D. Schmalk (Schwerin). |
| 10. Juni, 2. Sonntag nach Trinitatis: | — — — — |
| 17. Juni, 3. Sonntag nach Trinitatis: | Für den Deutsch-Lutherischen Seemanns-fürsorgerverband. Ertrag an die Oberkirchenratskasse bis zum 15. Juli d. J. |
| 24. Juni, 4. Sonntag nach Trinitatis: | — — — — |

Betr. der Einfindung der Rollekten-Erträge wird an die Verfügung G.-Nr. 6822 im Kirchlichen Amtsblatt 1922, Nr. 8 S. 53 erinnert. Es ist über alle

angeordneten und an die Kasse des Oberkirchenrats einzusendenden Kollekten hierher zu berichten, auch dann, wenn sie Erträge nicht gebracht haben.

Schwerin, den 6. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

7) G.-Nr. III. 1817.

Betr. Kirchenkollekte am Palmsonntag.

Wie bereits in der Verfügung vom 8. Januar 1923 (G.-Nr. III 199 b — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/1923 S. 32) bekanntgegeben ist, hat der Oberkirchenrat für den Palmsonntag d. J. eine Kirchenkollekte zu Gunsten der Arbeit des Jugendpastors angeordnet.

Der Oberkirchenrat verweist nochmals auf diese Kollekte und teilt aus der Arbeit des Jugendpastors, welcher der Kollektenertrag zugute kommen soll, das Folgende mit:

Der Jugendpastor beabsichtigt in diesem Sommer in seinen beiden Heimen an der Ostsee (in Warnemünde und Bastorf) wiederum Ferienlager und Freizeiten für Jugendliche jeglichen Alters und jeglichen Standes einzurichten, d. h. also für erholungsbedürftige Kinder aus Stadt und Land, für Schüler aller Schulen des Landes und insbesondere auch für die schulentlassene werktätige Jugend. Diese Ferienlager sollen jungen Menschen, besonders unterernährten und blutarmen Kindern, zur Erholung dienen, sie sollen in unserer heranwachsenden Jugend den Sinn für Ideale, für ein reines, frohes und starkes Jugendleben zu wecken und zu stärken suchen; sie sollen ernstgesinnten, suchenden und fragenden jungen Menschen Gelegenheit zu Aussprache über brennende Fragen des äußeren und inneren Lebens geben und ihnen zur Klarheit und inneren Vertiefung verhelfen; sie sollen aus allen Lagern der Jugend selbst heraus Mitarbeiter im Reiche Gottes, lebendige Glieder unserer Gemeinden heranbilden helfen, die ihren Kameraden Führer werden können zu dem Führer aller Führer, zu Christus.

Der Jugendpastor hofft in diesem Sommer trotz der schwierigen Verhältnisse diese Arbeit in größerem Maßstabe aufnehmen zu können; er bedarf dazu aber naturaemäß großer Geldmittel und bittet die Gemeinden um ihre Unterstützung. — Nähere Nachrichten über die einzelnen Ferienlager werden bald nach Ostern den Herren Pastoren zugehen.

Schwerin, den 6. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

8) G.-Nr. III. 1619.

Betr. Kollekte für die Rhein- und Ruhr-Hilfe.

Gegenüber den hohen Summen, welche für die Rhein- und Ruhr-Nothilfe gegeben werden, würde es für die Kirche beschämend sein, wenn sie sich nur mit geringen Beiträgen an dieser Hilfsaktion beteiligen könnte. Um den Ertrag der

Kirchenkollekte möglichst günstig zu gestalten, ordnet der Oberkirchenrat auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hierdurch an, daß außer der für den Sonntag Oculi, den 4. März d. J., angeordneten allgemeinen Kirchenkollekte (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 3 S. 38 u. 39) noch eine zweite Kirchenkollekte zugunsten der Rhein- und Ruhr-Hilfe an einem den Herren Pastoren geeignet erscheinenden Festtage der Passions- oder Osterzeit in allen Kirchen des Landes gehalten werde, soweit die Feiertage noch nicht durch Kirchenkollekten besetzt sind. Auch der Ertrag dieser Kollekte ist bis zum 15. April d. J. an die Oberkirchenratskasse einzusenden. Bei der Ankündigung der Kollekte wollen die Herren Pastoren sich den Gemeinden gegenüber zur Entgegennahme weiterer Gaben für die Rhein- und Ruhr-Hilfe bereiterklären. Auch diese Gaben sind mit den Erträgen der Kirchenkollekten an den Oberkirchenrat einzusenden.

Schwerin, den 28. Februar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.-Nr. III. 1774.

Betr. Kollekte für den deutsch-lutherischen Seemannsfürsorgeverband.

Der von den verbündeten lutherischen Landesvereinen für Innere Mission getriebenen Seemannsfürsorge sind mit dem Wiedererstarken der deutschen Schifffahrt eine Fülle von Arbeitsmöglichkeiten erstanden, andererseits aber auch durch die steigende Geldentwertung ernste Schwierigkeiten entgegengetreten. Besonders die religiöse Seite der Arbeit, die eigentliche Seemanns-Mission, ist bedroht. Das Eingehen dieses alle deutschen Lutheraner verbindenden Liebeswerkes nach 40-jähriger gesegneter Arbeit in einer Zeit, wo es von neuem Boden gewonnen hat und wo sich ihm mit dem Wiedererstarken der deutschen Schifffahrt immer neue Arbeitsmöglichkeiten erschließen, würde nicht nur ein Armutszugnis für das deutsche Luthertum sein, sondern es würde auch die mit den Lutheranern des Auslandes geknüpften Fäden wieder zerreißen.

Der Oberkirchenrat ordnet an, daß in allen Kirchen des Landes am 17. Juni, dem 3. Sonntage nach Trinitatis, eine Kollekte für den deutsch-lutherischen Seemannsfürsorge-Verband gehalten werde, deren Ertrag bis zum 15. Juli an die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden ist (Vergl. Kirchliches Amtsblatt 1922 Nr. 10, S. 80.)

Schwerin, den 6. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

10) G.-Nr. III. 1773.

Betr. Jubiläums-Kirchenkollekte für den Zentral-Ausschuß für Innere Mission.

Der Zentral-Ausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, hat sich an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mit der Bitte gewandt, den Kirchenregierungen die Ein-

Sammlung einer Jubiläums-Kirchentollekte für seine Arbeiten und Werke im Jahre 1923 warm empfehlen zu wollen und als Tag der Einsammlung, wenn möglich, Sonntag, den 23. September 1923, zu wählen.

Der Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat nach § 1 seiner Satzung den Zweck und die Aufgabe:

„die Gesamtinteressen der Inneren Mission im Sinne Wicherns wahrzunehmen und zu fördern und in Erfüllung dieser Aufgabe innerhalb des evangelischen Deutschlands, sowie unter den im Ausland lebenden Deutschen, durch den Dienst der Inneren Mission, das Reich Gottes bauen zu helfen und solche Gebiete des Volkslebens, die der Einwirkung des Evangeliums entzogen sind, diesem so viel wie möglich zu öffnen.“

Er steht seit 2 Jahren als Vorstand und ausführendes Organ an der Spitze des neugegründeten, das ganze Gebiet Deutschlands umfassenden „Zentralverbandes für Innere Mission“. Diesem sind satzungsmäßig die Landes- und Provinzialausschüsse, Vereine und Verbände, sowie die einzelnen Fachverbände der Inneren Mission angeschlossen.

Die letzten Jahre haben dem Zentral-Ausschuß große Aufgaben gebracht und große Verantwortung auferlegt. Er ist nicht nur von den Reichs- und Staatsbehörden zur Information für gesetzgeberische Aktionen (z. B. auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege) als sachverständige Stelle hinzugezogen worden und hat dabei, wie der Caritasverband für die katholische Kirche, die Interessen der evangelischen Kirche auf dem Gebiet der Inneren Mission erfolgreich vertreten können, sondern auch sonst hat er neben den katholischen und humanitären Stellen zugunsten der evangelischen Mission in ganz Deutschland mit ihren Anstalten, Vereinen und Stiftungen vielfach wirksam eintreten können.

Leider stellt die gegenwärtige Geldentwertung und die damit verbundene Preissteigerung auf allen Gebieten den Zentral-Ausschuß jetzt vor die Entscheidung, seine Arbeit bis zur Unerträglichkeit einzuschränken, wenn ihm nicht weitere Hilfsquellen erschlossen würden.

In diesem Jahre wiederholt sich nun der Tag zum 75. Male, wo Johann Hinrich Wichern beim Wittenberger Kirchentage seinen gewaltigen Weckruf an die evangelische Kirche Deutschlands erschallen ließ und damit auch den Anstoß zur Begründung des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission gab. Der Zentral-Ausschuß gedenkt diesen Tag im September in einfacher, würdiger Weise zu begehen.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß am 23. September d. J., am 17. n. Trin., in allen Kirchen des Landes eine Jubiläums-Kollekte für den Zentral-Ausschuß für Innere Mission gehalten wird, die vor allen Dingen dazu dienen soll, um dem Zentral-Ausschuß die Aufbringung der Gehälter für die Berufsarbeiter zu ermöglichen. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 15. Oktober d. J. an die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden.

Schwerin, den 6. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

11) G.-Nr. III. 1326.

Betr. Evang.-Luth. Auswanderer-Mission in Hamburg.

Aus gegebener Veranlassung macht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren darauf aufmerksam, daß es sich dringend empfiehlt, auswandernde Gemeindeglieder stets an die Evang.-Luth. Auswanderer-Mission in Hamburg 23, Behnstr. 14, zu verweisen und zu veranlassen, daß die Mitteilung möglichst zeitig geschieht. Im Jahre 1922 sind aus Mecklenburg 243 Auswanderer über Hamburg nach Übersee gefahren.

Schwerin, den 19. Februar 1923.

12) G.-Nr. III. 1584.

Betr. Steuerzuschlag und Frauenzuschlag.

Die Steuerzuschläge zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zu den Kinderzuschlägen betragen vom 1. Januar 1923 an 301 vom Hundert, vom 12. Januar an 489 vom Hundert, d. i. im Durchschnitt für den Monat Januar 1923

$$\frac{301 + 489}{2} = 395 \text{ vom Hundert, vom 1. Februar an 942 vom Hundert.}$$

Der Frauenzuschlag ist vom 1. Januar 1923 an monatlich 5000 M., vom 17. Januar an monatlich 7000 M., d. i. im Durchschnitt für den Monat Januar 1923

$$\frac{5000 + 7000}{2} = 6000 \text{ M., vom 1. Februar an monatlich 12 000 M.}$$

Schwerin, den 24. Februar 1923.

13) G.-Nr. III. 1338.

Betr. Kinderzuschlag.

In einer Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. im Regierungsblatt Nr. 27 hat das Meckl.-Schwer. Finanzministerium bestimmt, daß die bisherige Einkommensgrenze von 6000 M. monatlich, bis zu welcher Kindern vom 14. bis zum 21. Lebensjahre der volle Kinderzuschlag unter den im Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 S. 104 genannten Voraussetzungen gewährt wird, mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab auf monatlich 10 000 M. festgesetzt wird.

Schwerin, den 19. Februar 1923.

14) G.-Nr. III. 1868.

Betr. Berechnung des Abzugs für Dienstwege.

Nach einer Bekanntmachung des Meckl.-Schwer. Staatsministeriums vom 27. Februar d. J. betragen die Kilometergelder vom 1. Februar d. J. an:

bei Benutzung des eigenen Fahrrades	80 M
bei Benutzung des eigenen Fuhrwerkes	200 M
für Fuhrmärsche	60 M

Diese Sätze gelten für jedes Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

Diese Sätze sind den Bestimmungen der Landes Synode gemäß für die Berechnung in den Veranschlagungen für die Zeit vom 1. Februar ab zugrunde zu

legen. Für den Januar d. J. gelten die im Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 d. J. S. 3 für den Dezember v. J. veröffentlichten Sätze, also für Fahrrad 20 *M.* und für Fuhrmarsch 10 *M.*

Schwerin, den 6. März 1923.

15) G.-Nr. III. 1500.

Betr. Volksversicherung.

Die Deutsche Volksversicherung, Berlin, hat sich in einem Schreiben vom 19. Februar 1923 bereiterklärt, neben dem im Amtsblatt 1922, Nr. 13 S. 123 auf Wunsch vieler Kirchengemeinderäte vereinbarten Tarif für eine Beitragsdauer von 20 Jahren auf besonderen Antrag auch den ursprünglich abgeschlossenen Tarif für lebenslängliche Beitragzahlung im Kirchl. Amtsblatt 1922, Nr. 10 S. 85 als Paralleltarif zuzulassen.

Die Höchstgrenze der Sterbegeldversicherung, die jeweilig ein Viertel der nach dem Reichsversicherungsgesetz zugelassenen höchsten Einzelversicherung ausmacht, beträgt gegenwärtig 250 000 *M.*

Schwerin, den 26. Februar 1923.

16) G.-Nr. III. 1250.

Dem Oberkirchenrat ist das folgende Schreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zugegangen:

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß freidenkerische Vereine für Feuerbestattung den Beitritt zum Verein von dem Austritt aus der Kirche abhängig machen. Da diese Vereine namhafte Beiträge zu den jetzt fast unerschwinglich gewordenen Bestattungskosten leisten, sehen sich die, welche für sich oder ihre Angehörigen eine Bestattung in der bisher üblichen Form wünschen, gezwungen, aus der Kirche auszutreten, auch wenn sie mit ihr nicht gebrochen haben. Die genannten Vereine haben durch die von ihnen geleistete Hilfe ein neues Mittel gewonnen, den Austritt aus der Kirche zu fördern.

Indem ich mir ergebenst erlaube, die hohen Kirchenregierungen auf diese neue Form kirchenfeindlicher Propaganda hinzuweisen, gebe ich anheim, die Kirchengemeinden bezw. Pfarrämter zu geeigneten Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Vielleicht würde sich die Gründung von kirchlichen Sterbekassen ermöglichen lassen.

Der Präsident.

gez. Möller.

Da die hier dargelegte Gefahr auch für Mecklenburg besteht, besonders in denjenigen Gebieten, die in der Nähe der mit Krematorien versehenen Städte Hamburg und Lübeck liegen, so nimmt der Oberkirchenrat erneut Anlaß, die Kirchengemeinderäte auf die bestehende kirchliche Volksversicherung empfehlend hinzuweisen.

Schwerin, den 16. Februar 1923.

17) G.-Nr. 1685.

Betr. Jugendpflege.

Der Oberkirchenrat macht auf die am Dienstag, dem 20. März d. J., in Penzlin (Wallshlöbchen) stattfindende Pastorenkonferenz in Sachen der Jugendpflege aufmerksam. Der Direktor des Evang. Verbandes für die weibliche Jugend, Pastor Thiele-Dahlem, wird nachm. 1/4 Uhr einen Vortrag halten über das Thema: „Was hat unsere Kirche von der Jugend und was hat unsere Jugend von der Kirche zu erwarten?“ Abends 1/8 Uhr findet ein Lichtbildervortrag statt: „Frohe Bilder. Bilder aus unserer evangelischen Jugendbewegung.“

Schwerin, den 1. März 1923.

18) G.-Nr. III. 1869.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Postfachen wegen ungenügender Frankierung mit Strafporto beschwert an den Oberkirchenrat gelangt sind, ohne daß der Absender, an den man sich hätte halten können, aus dem Umschlage zu ersehen gewesen wäre. Der Oberkirchenrat wird in Zukunft derartige Postfachen nicht auslösen, sondern ihre Annahme verweigern.

Schwerin, den 8. März 1923.

19) G.-Nr. I. 1885.

Betr. Veranschlagungen der Pfründereinkommen.

Soweit die amtlichen Sätze, die den am 15. April d. J. einzureichenden Veranschlagungen zugrunde zu legen sind, im Regierungsblatt veröffentlicht sind, ist die Bekanntgabe dieser Sätze im Kirchl. Amtsblatt erfolgt (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 S. 28 und Nr. 4 S. 52 f.). Es stehen jedoch noch eine ganze Reihe von den der Berechnung zugrunde zu legenden Sätzen aus, die wiederum, ähnlich wie im Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 d. J., zu einer Tabelle zusammengestellt werden sollen. Die Herren Pastoren wollen das Erscheinen dieser Tabelle im Kirchl. Amtsblatt abwarten und erst danach die Berechnung des Pfarreinkommens aufstellen und hierher einreichen. Die Veranschlagungsformulare kommen wieder auf dem Kurrendenwege zur Verteilung. Jedem Formular ist eine Anlage beizufügen, aus der Art und Menge der Einzellieferungen, sowie die genaue Berechnung ersichtlich ist, damit die Prüfung der Veranschlagungen möglichst beschleunigt, ohne daß sich Rückfragen vernetwendigen, vorgenommen werden kann.

Schwerin, den 9. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

20) G.-Nr. III. 1905.

Betr. Nothilfe für die evangelischen Blätter.

Außer der Werbewoche für die evangelischen Blätter, die im Dezember v. J. stattfand und die den evangelischen Blättern neue Leser zuführen sollte (so ist z. B. die Auflage des Mecklenburgischen Sonntagsblattes trotz der Preis-

erhöhung von 17 500 auf 20 000 gewachsen), war von Anfang an eine Nothilfe für die evangelischen Blätter geplant, welche das für das Weiterbestehen der evangelischen Blätter unbedingt nötige Betriebskapital aufbringen sollte. Diese Sammlung ist vom Ministerium des Innern, Abteilung für Sozialpolitik, bis zum 30. April d. J. genehmigt. Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren und den Kirchengemeinderäten den von dem in Schwerin gebildeten Ausschuss für die Nothilfe erlassenen Aufruf bekannt und fordert die Herren Pastoren auf, in der angegebenen Zeit in Gemeinschaft mit den Kirchengemeinderäten und unter Hinzuziehung von anderen für die Erhaltung der christlichen Blätter interessierten Persönlichkeiten die Sammlung in die Wege zu leiten und nach Kräften zu fördern. Der Ertrag der Sammlung soll in erster Linie dem Mecklenburgischen Sonntagsschreiben und dem Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatt zugutekommen. Bei der Bedeutung, welche diese Blätter für das kirchliche Leben in unserer Landeskirche haben, muß auf jede Weise versucht werden, ihr Eingehen zu verhindern. Zur Sammeltätigkeit werden zweckmäßigerweise freiwillige Helfer heranzuziehen sein. Der Ertrag der Sammlung ist auf das Postscheckkonto Hamburg Nr. 23 334 oder auf das Bankkonto der Nothilfe bei der Meckl. Depositen- und Wechselbank Nr. 76 414, Raiffeisenbank Nr. 5036 einzusenden.

Der Aufruf des Ausschusses für die Nothilfe liegt diesem Amtsblatt lose an, damit er den Sammelbogen beigelegt werden kann.

Schwerin, den 9. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

21) G.-Nr. III. 1998.

Betr. Geldüberweisungen.

Es gehen hier jetzt häufig Klagen wegen verspätet eingegangener Geldüberweisungen ein. Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam — um so unnütze Nachfragen und Portoausgaben zu ersparen —, daß die Geldüberweisungen, besonders von einer Bank zur anderen, jetzt längere Zeit als früher in Anspruch nehmen.

Schwerin, den 14. März 1923.

22) G.-Nr. III. 1953.

Betr. Erziehungs-sonntag.

In einer Reihe von Landeskirchen ist bereits im Januar d. J. ein Erziehungs-sonntag veranstaltet worden. Es sind dies vor allem diejenigen Landeskirchen gewesen, in denen der Reichsleiternbund evangelische Eltern- und Volksbünde gegründet hat. Auf Antrag des Allgemeinen Evang.-Luth. Schulvereins haben die Kirchenregierungen anderer Landeskirchen, wie z. B. die von Sachsen und Bayern, beschlossen, den Erziehungs-sonntag auf einen Sonntag nach Ostern zu verlegen, an dem der alte Brauch der Erziehungs-sonntagspredigt neu belebt werden und, wenn möglich, durch besondere Veranstaltungen auf den Ernst der Schul- und Erziehungsfragen gerade für die lutherischen Kirchen hingewiesen werden soll.

Außere wie innere Gründe lassen den Sonntag Misericordias Domini, den 15. April d. J., als besonders geeignet für solche Veranstaltung erscheinen. Die Schule hat ihren Unterricht von neuem begonnen, eine Reihe von Kindern ist neu in die Schule aufgenommen, in den meisten Gemeinden des Landes hat der Konfirmandenunterricht nach den von der Landes Synode getroffenen Bestimmungen seinen Anfang genommen und die Evangelien wie die Episteln des Sonntages eignen sich in besonderer Weise für eine Erziehungs predigt.

So ordnet der Oberkirchenrat an, daß in allen Kirchen des Landes am Sonntage Misericordias Domini, dem 15. April d. J., in der Predigt des Ernstes und der Bedeutung der Erziehungsfragen gedacht und die Eltern auf ihre Pflicht und ihre Verantwortung für eine rechte christliche Erziehung der Kinder hingewiesen werden sollen, wobei jedoch gerade in der jetzigen, für unser Vaterland so entscheidungsschweren Zeit alle polemischen Auseinandersetzungen zu vermeiden sind, die statt aufzubauen nur einreißen und statt zu gewinnen nur verbittern könnten.

Schwerin, den 12. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

23) G.-Nr. III. 1954 a.

Betr. Fremdenlegion.

Nach nachgeprüften Mitteilungen der französischen Presse werden wöchentlich 100 junge Deutsche aus einer noch größeren Zahl von Bewerbern für die Fremdenlegion angeworben. Auf Veranlassung des Reichsministeriums werden die Herren Pastoren aufgefordert, nachdrücklich vor dem Elend der Fremdenlegion zu warnen. Die Konfirmandenstunden dürften dazu Gelegenheit geben.

Schwerin, den 12. März 1923.

24) G.-Nr. III. 1954 b.

Betr. Preisaufgaben der Universität Rostock.

Für das Jahr 1923 ist von der theologischen Fakultät in Rostock folgende Preisaufgabe gestellt worden:

„Die Einwirkung der Entdeckung der Römerbriefverlesung Luthers aus den Jahren 1515 und 1516 auf die Lutherforschung ist darzustellen und zu beurteilen.“

Das von der juristischen Fakultät gestellte Thema lautet:

„Die verfassungsmäßige Umgestaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz.“

Schwerin, den 12. März 1923.

25)

Betr. Rauhes Haus in Hamburg-Horn.

Der heutigen Nummer des Kirchl. Amtsblatts liegt ein Aufruf des Rauhen Hauses in Hamburg-Horn bei, auf den der Oberkirchenrat empfehlend aufmerksam macht.

Schwerin, den 8. März 1923.

II. Personalveränderungen.

26) G.-Nr. I. 1055.

Der Pastor Krehshmar aus Röbel ist als Pfarrverweser an die Kirchen und Gemeinden Burow und Gischow berufen und am Sonntag Sexagesimä, dem 4. Februar 1923, in sein Amt in Burow und Gischow eingeführt worden.

27) G.-Nr. III. 1805.

Der Pastor von Raison ist am Sonntag Invokavit, dem 18. Februar 1923, als Pfarrverweser der Kirche und Gemeinde Wattmannshagen in der Kirche zu Wattmannshagen eingeführt worden.

Schwerin, den 6. März 1923.

28) G.-Nr. I. 275.

An Stelle des in den Oberkirchenrat berufenen Pastors Sieden und des nach Kessin bei Rostock versetzten Pastors Kraner ist der Pastor Niemann aus Elmenhorst bei Rütz durch Stimmenmehrheit zum Pastor an der jetzt vereinigten zweiten Stadtpfarre zu Ribnitz und der dortigen Klosterpfarre gewählt und am ersten Sonntag nach Epiphania, dem 7. Januar 1923, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. März 1923.

Seite 58
(leer)